

Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Medientechnik
an der Hochschule Mittweida (FH)
Fachbereich Medien
Vom 2. Juli 2008

Auf Grund von §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515. 521), erlässt die Hochschule Mittweida (FH), nachfolgend HSMW genannt, diese Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Regelstudienzeit
§ 2	Credits
§ 3	Prüfungsaufbau
§ 4	Fristen
§ 5	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 6	Arten der Prüfungsleistungen
§ 7	Mündliche Prüfungsleistungen
§ 8	Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 9	Sonstige Prüfungsleistungen
§ 10	Prüfungsvorleistungen
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 13	Bestehen und Nichtbestehen
§ 14	Freiversuch
§ 15	Wiederholung von Modulprüfungen
§ 16	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits
§ 17	Prüfungsausschuss
§ 18	Prüfer und Beisitzer
§ 19	Zuständigkeit
§ 20	Zusatzmodule
§ 21	Zweck der Bachelorprüfung
§ 22	Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
§ 23	Zeugnis und Bachelorurkunde
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Widerspruchsverfahren

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 27 Studienaufbau und Stundenumfang
- § 28 Fachliche Voraussetzungen der Bachelorprüfung
- § 29 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 30 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 31 Bachelorgrad

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 - Prüfungsregularien
- Anlage 2 - Bachelorurkunde (Muster)
- Anlage 3 - Zeugnis über die Bachelorprüfung (Muster)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium sechs Semester und im Teilzeitstudium acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul (Lehrprojekt Medienunternehmen) und die Modulprüfungen einschließlich dem Bachelorprojekt.

§ 2 Credits

Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS). Die Anzahl der pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte - nachfolgend Credits genannt - ergibt sich aus den Prüfungsregularien (Anlage 1). Credits werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls - Modulnote ist mindestens „ausreichend“ (4,0) - vergeben.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen einschließlich dem Bachelorprojekt. Das Bachelorprojekt besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium.
- (2) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Kompetenznachweis über einzelne oder mehrere Lerneinheiten des Moduls erbracht wird.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Ebenso können Module in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (4) Im Ausnahmefall können auf Antrag des Studenten einzelne Prüfungsleistungen durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungen gleichwertig sind. Sie werden hinsichtlich der Bewertung, des Bestehens und der Wiederholung wie Prüfungen behandelt. Die gleichzeitige Anerkennung einer Studienleistung für verschiedene Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.
- (5) In den Prüfungsregularien (Anlage 1) sowie in § 28 werden der Modulprüfung vorausgehende Studienleistungen bestimmt, die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind (Prüfungsvorleistungen).

§ 4 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelorprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (2) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubs.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens die Modulprüfungen derjenigen Module angeboten, die nach dem Studienablaufplan (Anlage der Studienordnung) vorgesehen sind. Hochschulprüfungen sollen so anberaumt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Prüfungen, die nicht während des Lehrveranstaltungszeitraumes innerhalb des Semesters abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum am Ende des Semesters statt. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, spätestens innerhalb von 2 Semestern, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen.
- (4) Modulprüfungen sollen in der Regel in dem Semester abgelegt werden, in dem das Modul belegt wurde. Modulprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen absolviert werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (5) Durch den Fachbereich Medien sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Prüfungen, deren zeitliche Lage und die Prüfer in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Falls die Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfindet, ist die Angabe zur zeitlichen Lage um die Angabe der Kalenderwoche zu ergänzen. Die Termine der Prüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind in die Lehrveranstaltungsplanung einzuordnen und dem Studenten spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentrale Planung der Prüfungen werden mindestens die Prüfungen der im jeweiligen Semester angebotenen Module einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Planung der Prüfungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Dem Prüfling ist für jede Modulprüfung auch der jeweilige Wiederholungstermin bekannt zu geben.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. für den Bachelorstudiengang Medientechnik an der HSMW eingeschrieben ist und
 2. gegebenenfalls die in § 28 und den Prüfungsregularien (Anlage 1) für die jeweiligen Module bestimmten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach Absatz 5 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) In Urlaubssemestern können mit Ausnahme der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Studenten, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind.
- (4) Eine Prüfung darf auch ablegen, wer als Gasthörer an der HSMW eingeschrieben ist und dessen Prüfungsteilnahme auf Antrag durch den Prüfer genehmigt worden ist.
- (5) Für die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 angebotenen Prüfungen ermöglicht das Dezernat Studienangelegenheiten im Zeitraum von vier Wochen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum bzw. vor der jeweiligen Prüfung in geeigneter Weise eine persönliche Einschreibung/Anmeldung zur Prüfung durch die Studenten. Eine elektronische Einschreibung gilt als persönlich, wenn sie über den geschützten Intranetzzugang des Studenten an der HSMW erfolgt. Der Student bestätigt vor Beginn der Prüfung durch Unterschrift, dass er alle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erfüllt. Wird dem Prüfling die Zulassung versagt, ist er hierüber vor Beginn des Prüfungszeitraumes bzw. der Prüfung durch den Prüfungsausschuss zu informieren. Andernfalls ist er zur Prüfung zugelassen. Der Prüfer kann einen Studenten auch dann zur Prüfung zulassen, wenn er aus wichtigen Gründen die Einschreibung/Anmeldung versäumt hat und der Prüfungsablauf durch die nachträgliche Zulassung nicht gestört wird oder keine anderen triftigen Gründe vorliegen.
- (6) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. die aufsichtsführende Person das Recht zu verlangen, dass sich die Prüflinge ausweisen. Nimmt ein Prüfling an einer Prüfung teil, ohne die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 7), schriftliche (§ 8) oder sonstige Prüfungsleistungen (§ 9) zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Klausuren (§ 8 Abs. 2), können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich sein, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abzugrenzen und für sich zu bewerten sein. Die Gruppe soll in der Regel bei mündlichen Prüfungen nicht mehr als fünf Personen und die sonstigen Prüfungen nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studenten beim Prüfungsausschuss kann im begründeten Ausnahmefall eine Prüfung in anderer Form durchgeführt werden, sofern der Prüfungsumfang äquivalent bleibt.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in

der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche.
- (2) Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15 Minuten, bei Gruppenprüfungen mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) abgelegt. Die Namen der anwesenden Prüfer und Prüflinge sowie die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen der Prüfling nachweisen soll, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen schriftlich oder mittels Computer bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (3) Die für die jeweilige Prüfung zugelassenen bzw. nicht zugelassenen Hilfsmittel sind durch eindeutige Benennung oder durch Ausschluss spätestens ab vier Wochen vor der Prüfung (=Beginn Einschreibedatum) auf geeignete Weise durch den Prüfer/die Prüfer zu veröffentlichen und auf dem an die Prüflinge ausgehändigten Aufgabenbogen zu dokumentieren.
- (4) Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbei-

tungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Bearbeitungszeit darf 90 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten.

- (5) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Im Fall der Wiederholungsprüfung ist diese Regel zwingend. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abzuschließen; das Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern.

§ 9

Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Medienproduktionen und Projektarbeiten.
- (2) Medienproduktionen sind Produktionen aller Medienarten, die in zeitlicher und thematischer Verbindung zur Lehrveranstaltung stehen. Neben dem Medienprodukt ist eine Projektdokumentation vorzulegen.
- (3) In Projektarbeiten erfolgt durch die Studenten die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas über einen größeren begrenzten Zeitraum. Es sollen insbesondere die Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten sowie die Teamfähigkeit nachgewiesen werden. Hierbei soll der Student die Kompetenz nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Projektarbeiten können mit einem Kurzvortrag (Dauer 10 bis 15 Minuten) zu Konzeption und Ergebnissen in der Lehrveranstaltung verbunden werden. Projektarbeiten können in Gruppen von bis zu acht Studenten erbracht werden.
- (4) Sonstige Prüfungsleistungen werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet. Für sonstige Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 8 Abs. 5 entsprechend. Jede sonstige Prüfungsleistung muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die die Prüfer unterzeichnen, dokumentiert sein.

§ 10

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Modulprüfungen. Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

(2) Prüfungsvorleistungen sind in folgender Form abzulegen:

1. Mündliches Testat

Mündliche Testate sind Gespräche, in denen Leistungen in einer vorgegebenen Zeit selbständig zu erbringen sind. In ihnen werden Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert. Sie können als Einzelleistung oder in Gruppen von in der Regel nicht mehr als fünf Studenten erbracht werden.

2. Schriftliches Testat

In schriftlichen Testaten sind Aufgaben in einer vorgegebenen Zeit schriftlich oder mittels Computer selbständig zu bearbeiten. In ihnen werden Erkenntnisse eines Wissensgebietes angewendet, zusammengefasst, ausgewertet, dokumentiert und diskutiert.

3. Labortestat

Labortestate umfassen experimentelle oder softwaretechnische, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgaben, die auch mittels Computer durchgeführt werden können. Sie schließen die Vorbereitung der Aufgabe, die Auswertung von Daten sowie die Bewertung und Diskussion der Ergebnisse ein. Labortestate sind in der Regel selbständig durchzuführen.

(3) Anzahl, Art und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen ergeben sich aus den Prüfungsregularien (Anlage 1). Der Gegenstand der Prüfungsvorleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten (vgl. Prüfungsregularien als Anlage 1).

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten entsprechend Absatz 2.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Prüfungsregularien (Anlage 1). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Modulnote entspricht der Wertungsskala:
- | | | |
|--------------------------------|------------------------|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt | bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 | bis einschließlich 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 | bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 | bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | | = nicht ausreichend. |
- (4) Die Note des Bachelorprojektes ergibt sich aus dem gemäß den Prüfungsregularien gewichteten Durchschnitt der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium.
- (5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden alle Modulnoten der Bachelorprüfung einschließlich der Note des Bachelorprojektes einbezogen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (6) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die Gesamtnote zusätzlich in ECTS-Graden ausgewiesen. Für die Benotung der erfolgreichen Prüflinge wird folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

A	Die besten 10%	excellent	hervorragend
B	Die nächsten 25%	very good	sehr gut
C	Die nächsten 30%	good	gut
D	Die nächsten 25%	satisfactory	befriedigend
E	Die nächsten 10%	sufficient	ausreichend

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt benotet:

F		fail – some more work required to pass	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
FX		fail – considerable fur- ther work required	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die Berechnung der Gesamtnoten in ECTS-Graden erfolgt anhand der Noten der Absolventenkohorten der letzten drei Jahre, sobald diese zur Verfügung stehen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Bis zum Ende des Einschreibzeitraums kann sich der Student ohne Angabe von Gründen durch Austragen aus dem Anmeldeformular von der Prüfungsleistung abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Antreten der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungszeit einer Prüfungsleistung.
- (3) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Der Grund gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen und ein neuer Termin wird anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung kann mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auf Antrag des Prüfers von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling nach dessen Anhörung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In begründeten Fällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn die in den Prüfungsregularien (Anlage 1) bestimmten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Bei Bestehen der Modulprüfung werden die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Credits des Moduls erworben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und das Bachelorprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Prüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erzielten Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
- (8) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten Credits aus.

§ 14 Freiversuch

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung, die nach dem Studienablaufplan (Anlage zur Studienordnung) für eine spätere Studienphase vorgesehen sind, können auf Antrag des Studenten beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen aus Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen längerer schwerer Krankheit, Mutterschutz, Erziehungszeit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Zeiten der Tätigkeit in Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder der Studentenschaft, Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung sowie Studienzeiten im Ausland. Insgesamt können höchstens vier Semester nicht auf die Studienzeiten angerechnet werden.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist abgesehen von den in Abs. 2 und § 14 Abs. 2 geregelten Fällen nicht zulässig.
- (2) Bei einer bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, können die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (3) Bei einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, sind die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Sie kann in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfers genehmigt werden. Sie ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (5) An einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang oder in einem entsprechenden Studiengang unternommene Fehlversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Bachelorstudiengang Medientechnik erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelorstudiengang Medientechnik an der HSMW im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits ist auch festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen denen des entsprechenden Studienganges der HSMW im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der damaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht und erworben wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches bildet für die im Fachbereich Medien geführten Studiengänge einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen, der Modulbeschreibungen und der Studienablaufpläne. Der Bericht ist an der HSMW in geeigneter Weise offen zu legen.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, davon mindestens ein studentisches Mitglied. Die Professoren müssen die absolute Mehrheit der Stimmen besitzen. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Sie werden durch den Fachschaftsrat der HSMW für ein Jahr gewählt. Die anderen Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat für drei Jahre bestimmt. Wiederholte Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ist zulässig.
- (4) Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Beide müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Zwischen den Zusammenkünften des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter die Geschäfte. Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer sind berechtigt zur Bewertung von Prüfungsleistungen. Beisitzer haben beratende Stimme. Zum Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der HSMW oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet einer Prüfung besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Student kann für seine Bachelorarbeit den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.
- (4) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 19 Zuständigkeit

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
 - grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - die Anerkennung von Studienleistungen im Einzelfall (§ 3 Abs. 4),
 - das Ablegen einer Prüfung in einer anderen als der vorgesehenen Form (§ 6 Abs. 3 und 4),
 - die Überprüfung der Gründe (§ 8 Abs. 4),
 - das Verleihen des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung“ (§ 11 Abs. 5 Satz 4),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
 - die Ablehnung/Anerkennung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 12 Abs. 2),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
 - den Freiversuch (§ 14),
 - die Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 15 Abs. 3),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Credits (§ 16),
 - die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 18),
 - die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 22 Abs. 2),
 - die Bestellung der Prüfungskommission für das Kolloquium (§ 30 Abs. 3),
 - die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 24),
 - die Einsicht in die Prüfungsakten (§ 25),
 - die Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen (§ 26),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 30 Abs. 1),
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit.

- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten,
 - die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen,
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
 - das Ausstellen von Bescheinigungen,
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 23) sowie
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen gemäß § 13 Abs. 8.

§ 20 Zusatzmodule

Ein Student kann sich Modulprüfungen in weiteren als den im Bachelorstudiengang Medientechnik vorgeschriebenen Modulen sowie Modulprüfungen anderer Studiengänge unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht einbezogen. Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 21 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 22 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die gemeinsam mit dem Kolloquium das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der HSMW in einem für den Studiengang Medientechnik relevanten Bereich tätig sind. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb der HSMW tätigen Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Fachbereich stellt sicher, dass jedem Studenten ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben werden kann.

- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und einzeln zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in 2 inhaltsidentischen maschinengedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD-ROM fristgemäß beim Fachbereich Medien einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling an Eides statt schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern selbständig bewertet, von denen mindestens einer Professor der HSMW ist. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt erst dann, wenn alle anderen Modulprüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist vor dem Kolloquium, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Einreichen der Arbeit, abzuschließen. Die Bachelorarbeit wird mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (7) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als 2 Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgeblich, wenn beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Hat ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (10) Der Student ist verpflichtet, nach abgeschlossener Bewertung des Bachelorprojektes ein gedrucktes und ein inhaltlich identisches digitales Exemplar (Pflichtexemplar) der Bachelorarbeit für die Hochschulbibliothek abzugeben. Mit der Übernahme der Pflichtexemplare erhält die Hochschule das einfache Nutzungsrecht (Verbreitung) an diesem Werk. Beschränkungen von Nutzungsrechten müssen der Hochschulbibliothek bekannt gegeben werden (Erfassungsbeleg).

§ 23 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 3). In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, das Thema des Bachelorprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Auf Antrag des Studenten werden in eine Anlage zum Zeugnis Prüfungsleistungen von weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule gemäß § 20) aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HSMW versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der HSMW versehen.
- (4) Dem Zeugnis und der Bachelorurkunde ist jeweils eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. Die Unterschriftszeile wird vor dem Namen durch „gezeichnet:“ und die Kopfzeile durch „Translation“ ergänzt.
- (5) Die HSMW stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 26

Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gemäß § 70 VwGO beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Hochschulprüfungsausschuss.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss einen Widerspruchsbescheid.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 27

Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Der Studienablauf ist in Module gegliedert und schließt mit der Bachelorprüfung nach Erreichen von insgesamt mindestens 180 Credits ab.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 144 Semesterwochenstunden.

§ 28 Fachliche Voraussetzungen der Bachelorprüfung

Folgende Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen:

1. Modul „Medienproduktionssysteme AV“: ein Labortestat in der Lerneinheit „EB-Kamera und Schnitt“,
2. Modul „Studium generale“: zusätzlich zur Lerneinheit „Akademischer Dialog“ zwei Testate in den Lerneinheiten „Sprachen“, „Literatur und Film“ oder „Tutoring“,
3. bei Wahl der Studienrichtung „Fernsehen“ ein Labortestat im Modul „Medientechnik III“.

§ 29 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Folgende Module sind Gegenstand von Modulprüfungen:

1. Medien und Gesellschaft
2. Journalistische Arbeiten
3. Medienbetriebswirtschaft
4. Medienproduktionssysteme Print/Online
5. Medienproduktionssysteme AV
6. Medienrecht
7. Visuelle Kommunikation
8. Mathematik für Medientechnik
9. Medieninformatik
10. Naturwissenschaft/Technik I
11. Naturwissenschaft/Technik II
12. Medienpraxis A: Print
13. Gründungsmanagement
14. Medienwissenschaften
15. Medientechnik I
16. Studium generale
17. Medienproduktion III
18. Lehrprojekt Medienunternehmen (Praxismodul)
19. Bachelorprojekt.

(2) Aus den Wahlpflichtmodulen Medientechnik II ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:

1. Modul Medientechnik II: Fernsehen/Hörfunk
2. Modul Medientechnik II: Print
3. Modul Medientechnik II: Digitale Medien.

(3) Aus den Wahlpflichtmodulen Medientechnik III ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:

1. Medientechnik III: Fernsehen
2. Medientechnik III: Hörfunk
3. Medientechnik III: Print
3. Medientechnik III: Digitale Medien.

- (4) Aus den Wahlpflichtmodulen Medienproduktion I ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
1. Medienproduktion I: Fernsehen
 2. Medienproduktion I: Hörfunk
 3. Medienproduktion I: Print/Digitale Medien.
- (5) Aus den Wahlpflichtmodulen Medienproduktion II ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
1. Medienproduktion II: Fernsehen
 2. Medienproduktion II: Hörfunk
 3. Medienproduktion II: Print
 4. Medienproduktion II: Digitale Medien.
- (6) Aus den Wahlpflichtmodulen Mediendesign A ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
1. Mediendesign A: Fernsehen I
 2. Mediendesign A: Hörfunk/Audio
 3. Mediendesign A: Print
 4. Mediendesign A: Digitale Medien.
- (7) Aus den Wahlpflichtmodulen Mediendesign B ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
1. Mediendesign B: Fernsehen 2
 2. Mediendesign B: Hörfunk / Audio
 3. Mediendesign B: Print
 4. Mediendesign B: Digitale Medien.
- (8) Aus den Wahlpflichtmodulen Medienpraxis B ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
1. Medienpraxis B: Fernsehen
 2. Medienpraxis B: Hörfunk
 3. Medienpraxis B: Print
 4. Medienpraxis B: Digitale Medien.
- (9) Aus den Wahlpflichtmodulen Medienpraxis C ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
1. Medienpraxis C: Fernsehen
 2. Medienpraxis C: Hörfunk
 3. Medienpraxis C: Print
 4. Medienpraxis C: Digitale Medien
 5. Medienpraxis C: Event

- (10) Aus den Wahlpflichtmodulen Medienpraxis D ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:

1. Medienpraxis D: Fernsehen
2. Medienpraxis D: Hörfunk
3. Medienpraxis D: Print
4. Medienpraxis D: Digitale Medien
5. Medienpraxis D: Event.

Jede Medienpraxis (Fernsehen, Hörfunk, Print, Digitale Medien und Event) ist maximal zweimal belegbar. Bei Wahl des Moduls Medienpraxis D muss anderes Modul als in Medienpraxis C gewählt werden.

- (11) Durch die Wahl der Studienrichtung kann die Auswahl der Wahlpflichtmodule der Absätze 2 bis 10 eingeschränkt sein. Die zu belegenden Module in den einzelnen Studienrichtungen ergeben sich aus der Anlage zur Studienordnung. Die dort genannten Module sind für die einzelnen Studienrichtungen Pflichtmodule.
- (12) In den Prüfungsregularien (Anlage 1) sind die Modulprüfungen sowie Art, Ausgestaltung und Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der Modulprüfungen sowie der Prüfungsleistungen im Sinne der §§ 7 und 8 je Semester darf jeweils sechs nicht übersteigen. Die Gesamtzahl aller Prüfungsleistungen je Semester darf zehn nicht übersteigen.
- (13) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten (vgl. Prüfungsregularien als Anlage 1). Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist Prüfungsgegenstand der gesamte Inhalt des Moduls.

§ 30

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt im Vollzeitstudium 12 Wochen, im Teilzeitstudium 16 Wochen. Bei experimentellen und empirischen Themenstellungen, oder wenn die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule bearbeitet wird, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf 15 Wochen im Vollzeitstudium und auf 20 Wochen im Teilzeitstudium. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Bachelorarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Bachelorarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung von bis zu 5 Wochen gewährt werden.
- (3) Für das Kolloquium ist der Student zuzulassen, wenn jeder der Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Im Kolloquium hat der Student in der Diskussion nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen zur Bachelorarbeit selbstständig auf wissenschaftlicher

Grundlage zu erörtern. Das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungskommission besteht aus dem Betreuer der Bachelorarbeit als Prüfer und einem Beisitzer. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit einer Note.

- (4) Für das Kolloquium gilt § 7 Abs. 5 entsprechend. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 31 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ (B. Eng.) unter Angabe des Studienganges Medientechnik und der Studienrichtung verliehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 32 Übergangsbestimmungen

Für bis einschließlich Sommersemester 2008 immatrikulierte Studenten gilt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik vom 23. Juli 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft und gilt erstmals für Studenten, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben. Sie wird im Informationsblatt der HSMW veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 20. Juni 2008 und der Genehmigung des Rektorskollegiums vom 2. Juli 2008.

Mittweida, den 2. Juli 2008

Der Rektor
der Hochschule Mittweida (FH)

Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto

PRÜFUNGSREGULARIEN für den Bachelorstudiengang Medientechnik

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung/ Prüfungsleistung/ Dauer/Wichtung I)	Credits	Wichtung ²⁾
0101 Medien und Gesellschaft			Ms/90	5	1/36
0102 Journalistisches Arbeiten			Ms/90	10	2/36
0103 Medienbetriebswirtschaft			Ms/90	5	1/36
0104 Medienproduktionssysteme Print/Online			Ms/90	5	1/36
0105 Medienproduktionssysteme AV		LT/I	Ms/90	10	2/36
0106 Medienrecht			Ms/90	5	1/36
0107 Visuelle Kommunikation			Msn/MP	5	1/36
0108 Mathematik für Medientechnik			Ms/90	5	1/36
0109 Medieninformatik			Msn/PA	5	1/36
0110 Naturwissenschaft/Technik I	Pls/90 Pls/90		$M = (Pls + Pls) / 2$	10	2/36
0111 Naturwissenschaft/Technik II			Ms/90	10	2/36
0112 Medienpraxis A: Print			Msn/MP	5	1/36
0113 Gründungsmanagement			Msn/PA	5	1/36
0114 Medienwissenschaften			Ms/90	5	1/36
0115 Medientechnik I			Ms/90	5	1/36
Wahlpflicht Medientechnik II (Studienrichtung I aus 3)					(1/36)
0116 Medientechnik II: Fernsehen / Hörfunk			Ms/90	5	1/36
0117 Medientechnik II: Print			Ms/90	5	1/36
0118 Medientechnik II: Digitale Medien			Msn/PA	5	1/36
Wahlpflicht Medientechnik III (Studienrichtung I aus 4)					(1/36)
0119 Medientechnik III: Fernsehen		LT/I	Ms/90	5	1/36
0120 Medientechnik III: Hörfunk			Ms/90	5	1/36
0121 Medientechnik III: Print			Ms/90	5	1/36
0122 Medientechnik III: Digitale Medien			Msn/PA	5	1/36

PRÜFUNGSREGULARIEN für den Bachelorstudiengang Medientechnik

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung/ Prüfungsleistung/ Dauer/Wichtung I)	Credits	Wichtung ²⁾
Wahlpflicht Medienproduktion I (Studienrichtung I aus 3)					(1/36)
0123 Medienproduktion I: Fernsehen			Msn/MP	5	1/36
0124 Medienproduktion I: Hörfunk			Mm/30	5	1/36
0125 Medienproduktion I: Print / Digitale Medien			Msn/MP	5	1/36
Wahlpflicht Medienproduktion II (Studienrichtung I aus 4)					(1/36)
0126 Medienproduktion II: Fernsehen			Msn/MP	5	1/36
0127 Medienproduktion II: Hörfunk			Mm/30	5	1/36
0128 Medienproduktion II: Print			Msn/MP	5	1/36
0129 Medienproduktion II: Digitale Medien			Msn/MP	5	1/36
Wahlpflicht Mediendesign A (Studienrichtung I aus 4)					(1/36)
0130 Mediendesign A: Fernsehen I			Msn/PA	5	1/36
0131 Mediendesign A: Hörfunk / Audio			Msn/PA	5	1/36
0132 Mediendesign A: Print			Msn/PA	5	1/36
0133 Mediendesign A: Digitale Medien			Msn/PA	5	1/36
Wahlpflicht Mediendesign B (I aus 4)					(1/36)
0134 Mediendesign B: Fernsehen 2			Msn/PA	5	1/36
0135 Mediendesign B: Hörfunk / Audio			Msn/PA	5	1/36
0136 Mediendesign B: Print			Msn/PA	5	1/36
0137 Mediendesign B: Digitale Medien			Msn/PA	5	1/36
Wahlpflicht Medienpraxis B (Studienrichtung I aus 4)					(1/36)
0138 Medienpraxis B: Fernsehen			Msn/MP	5	1/36
0139 Medienpraxis B: Hörfunk			Msn/MP	5	1/36
0140 Medienpraxis B: Print			Msn/MP	5	1/36
0141 Medienpraxis B: Digitale Medien			Msn/MP	5	1/36

PRÜFUNGSREGULARIEN für den Bachelorstudiengang Medientechnik

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung/ Prüfungsleistung/ Dauer/Wichtung I)	Credits	Wichtung ²⁾
Wahlpflicht Medienpraxis C (I aus 5)					(1/36)
0142 Medienpraxis C: Fernsehen			Msn/MP	5	1/36
0143 Medienpraxis C: Hörfunk			Msn/MP	5	1/36
0144 Medienpraxis C: Print			Msn/MP	5	1/36
0145 Medienpraxis C: Digitale Medien			Msn/MP	5	1/36
0146 Medienpraxis C: Event			Msn/MP	5	1/36
Wahlpflicht Medienpraxis D (I aus 5)					(1/36)
0147 Medienpraxis D: Fernsehen			Msn/MP	5	1/36
0148 Medienpraxis D: Hörfunk			Msn/MP	5	1/36
0149 Medienpraxis D: Print			Msn/MP	5	1/36
0150 Medienpraxis D: Digitale Medien			Msn/MP	5	1/36
0151 Medienpraxis D: Event			Msn/MP	5	1/36
Wahlpflicht Studium generale (3 aus 4)					(1/36)
0152 Studium generale³⁾				5	1/36
01521 Akademischer Dialog (Pflicht)			Msn/PA		
01522 Sprachen		Tem/15			
01523 Literatur und Film		Tem/15			
01524 Tutoring		Tem/15			
0153 Medienproduktion III			Msn/MP	5	1/36
0154 Lehrprojekt Medienunternehmen			Msn/PA	15	1/36

PRÜFUNGSREGULARIEN für den Bachelorstudiengang Medientechnik

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungsvorleistung	Modulprüfung/ Prüfungsleistung/ Dauer/Wichtung ¹⁾	Credits	Wichtung ²⁾
0155 Bachelorprojekt			$M=(2BA+PI4)/3$	15	5/36
01551 Bachelorarbeit	BA			(12)	
01552 Tutorium für Examenskandidaten					
01553 Bachelorkolloquium	PI4m/45			(3)	
Gesamt:				180	36/36

BA = Bachelorarbeit, K= Kolloquium, M =Modulprüfung, MP = Medienproduktion, PA = Projektarbeit,
 m = mündlich, s =schriftlich, sn=sonstige, PI =Prüfungsleistung, Te =Testat als Prüfungsvorleistung,

¹⁾ = Wichtung Modulnote, ²⁾ = Wichtung Abschlussnote, ³⁾ = Zusätzlich zur Lerneinheit 01521 müssen mindestens weitere 2 Lerneinheiten belegt werden.



Freistaat Sachsen
Deutschland

Urkunde

Die Hochschule Mittweida (FH)
Fachbereich <Name>

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn <Vorname> <Name>

geb. am <Geb.dat.> in Geb.ort>

den Hochschulgrad

<Grad>

(abgekürzt <Grad>)

nachdem die <Abschluss>prüfung im Studiengang

<Studiengang>

Studienrichtung **<Studeinrichtung>**

erfolgreich bestanden wurde.

Mittweida, den

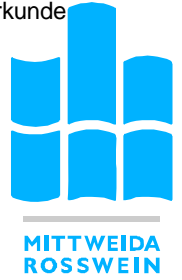
(Siegel der Hochschule)

<Dekan>

Dekan

<Vorsitzender des Prüfungsausschusses>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses



Certificate

The Hochschule Mittweida (FH)
Faculty of <Fachbereich>

has conferred upon

Mr. <Vorname> <Name>

born on <Geb.dat.> in <Geb.ort>

the Degree

<Grad>

(abbreviated <Grad>)

after having successfully passed the <Abschluss> examination
in the course of studies

<Studiengang>

Special field: <Studienrichtung>

Mittweida,

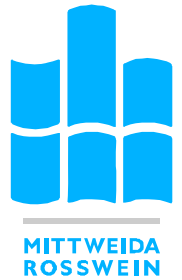
(University Seal)

signed by <Dekan>
Dean

signed by <Vorsitzender d. Prüfungsausschusses>
Chairman of Examination Board

Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences

Freistaat Sachsen
Deutschland



Abschlusszeugnis

Hochschule Mittweida (FH)
Fachbereich
<Name>

<Fachbereichsname>

Abschlusszeugnis über die <Abschluss>prüfung

<Anrede> <Vorname> <Name>

geb. am <Gebdat> in <Gebort> hat die
<Abschluss>prüfung im Studiengang

<**Studiengang**>

abgekürzt <Stgkurz>

Studienrichtung <**Studienrichtung**>

mit der Gesamtnote

<**Abschlussprädikat**> (<**Durchschnitt**>)

bestanden.

Thema der <Abschluss>arbeit:

<Zeile1 >

<Zeile2>

<Zeile3>

<Zeile4>

<Zeile5>

Modulprüfungen	Credits	Wichtung	Modulnoten
<Fach oder Überschrift 1 >	<C1 >	<W1 >	<N1 >
<Fach oder Überschrift 2 >	<C2 >	<W2 >	<N2 >
<Fach oder Überschrift 3 >	<C3 >	<W3 >	<N3 >
.			
.			
.			
.			
.			
.			
.			

Mittweida, den

(Siegel der Hochschule)

<Dekan >
Dekan

<Vorsitzender des Prüfungsausschusses >
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences

The Free State of Saxony
Germany



- translation -

Final Examination Certificate

Hochschule Mittweida (FH)

Faculty of
<Name>

<Fachbereichsname>

Final Examination Certificate

about the **<Abschluss>** examination

<Anrede> <Vorname> <Name>

born in <Gebort> on <Gebdat>

has passed
the <Abschluss> examination in the course of studies

<Studiengang>
abbreviated <Stgkurz>

Special field **<Studienrichtung>**

with the overall mark

<Abschlussprädikat> (<Durchschnitt>)

Theme of Final paper:

.....
.....
.....
.....
.....

Module Examinations	Credits	Weighting	Module Marks
<Fach oder Überschrift 1>	<C1>	<W1>	<N1>
<Fach oder Überschrift 2>	<C2>	<W2>	<N2>
<Fach oder Überschrift 3>	<C3>	<W3>	<N3>
.			
.			
.			
.			
.			
.			

Mittweida,

(University Seal)

signed by <Dekan>
Dean

signed by <Vors. des Prüfungsausschusses>
Chairman of the Examination Board



Anlage

zum Zeugnis über die <Abschluss>prüfung <Fachbereichsname>

<Anrede> <Vorname> <Name>

geb. am <Gebdat> in <Gebort>

Zusätzlich zum Regelstudium wurden folgende Leistungen erbracht:

Leistungen

	Credits	Noten
<Fach oder Überschrift a1 >	<Ca1 >	<Na1 >
<Fach oder Überschrift a2 >	<Ca2 >	<Na2 >
<Fach oder Überschrift a3 >	<Ca3 >	<Na3 >
.		
.		
.		
.		
.		

Mittweida, den <Abschlussdatum>

(Siegel der Hochschule)

<Dekan >
Dekan

<PA Vorsitzender >
Vorsitzender des Prüfungsausschusses



- translation -

<Abschluss> Examination Certificate Supplement
<Fachbereichsname>

<Anrede> <Vorname> <Name>

born in <Gebort> on <Gebdat>

The following achievements were performed in addition to the regular studies:

Achievements	Credits	Marks
<Fach oder Überschrift a1 >	<Ca1 >	<Na1 >
<Fach oder Überschrift a2 >	<Ca2 >	<Na2 >
<Fach oder Überschrift a3 >	<Ca3 >	<Na3 >
.		
.		
.		
.		
.		

Mittweida, <Abschlussdatum>

(University Seal)

signed by <Dekan>
Dean

signed by <PA Vorsitzender>